



# Partikelemissionen aus der Holzfeuerung vor Ort senken

## Maßnahmenpapier für Kommunen

## Hintergrund

Das Verbrennen von Holz ist eine entscheidende Quelle von Feinstaub. Die Partikel, die bei dem Betrieb von Holzfeuerungsanlagen entstehen, schaden der menschlichen Gesundheit und dem Klima. Aus diesen und weiteren Gründen ist die Energiegewinnung aus Holz kritisch zu betrachten. Für saubere Wärme und Klimaschutz im Gebäudesektor ist eine deutlich gesteigerte Sanierungsrate und der Umstieg auf klima- und umweltfreundlichere Alternativen – also insbesondere Wärmepumpen und Solarthermie – absolut zentral. Holzfeuerung ist nur dann eine akzeptable Lösung, wenn ein Filter oder Staubabscheider eingesetzt wird. Zudem darf nur Holz aus nachhaltiger regionaler Bewirtschaftung oder Restholz verwendet werden. Die stoffliche Nutzung sollte immer Vorrang haben. Der Brennstoff muss in Anlagen mit hohem Wirkungsgrad eingesetzt werden – die Verwendung in großen Kraftwerken lehnt die DUH klar ab.<sup>1</sup> Städte und Gemeinden müssen endlich aktiv werden und das Problem der Holzfeuerung als Teil der Umwelt- und Klimaschutzstrategie angehen.

**In Deutschland sterben nach aktuellsten Zahlen der Europäischen Umweltagentur jährlich mehr als 53.000 Personen vorzeitig aufgrund der zu hohen Feinstaubbelastung.**<sup>2</sup> Hinzu kommen unzählige Krankheiten, die durch Feinstaub ausgelöst oder verstärkt werden. Das Heizen mit Holz ist hierbei eine zentrale Quelle – die Anlagen emittieren bundesweit mittlerweile deutlich mehr Feinstaub als die Auspuffe aller Pkw, Lkw und Busse.<sup>3</sup> Ein besonders großer Teil der Feinstaubbelastung in Wohngebieten ist auf Holzöfen zurückzuführen. Hinzu kommen krebserregende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie Benzo(a)pyren, welches in der EU mehrheitlich aus kleinen Feuerungsanlagen stammt. Die Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger ist durch Holzöfen in der Nachbarschaft massiv eingeschränkt. Wirksame Unterstützung durch die Behörden erhalten sie oftmals nicht. Das darf nicht sein! Jede und jeder hat ein Recht auf saubere Luft.

Darüber hinaus ist der Betrieb von Holzöfen ohne Abgasreinigung nicht vereinbar mit den nationalen und lokalen Klimaschutzzielen (Stichwort: Klimanotstand). Denn die Abgase von typischen Holzöfen enthalten

nicht nur klimaschädliches Methan, sondern auch beträchtliche Mengen an Rußpartikeln als Bestandteil des Feinstaubes. Ruß wirkt bis zu 3.200-mal stärker auf das Klima als CO<sub>2</sub> – **Holzöfen sind somit keineswegs eine klimaschonende Heizalternative.**<sup>4</sup> 10 Gramm dieser Partikel, die von einem Ofen binnen weniger Stunden in die Luft geblasen werden, sind ungefähr so schädlich für das Klima wie eine Autofahrt von mehr als 200 Kilometern.

**Die EU-Grenzwerte für Feinstaub in der Außenluft einzuhalten, ist keinesfalls ausreichend,** um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Grenzwerte entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft und leisten somit nicht das gesundheitlich Notwendige: So ist der EU-Grenzwert für Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) fünfmal so hoch wie die Grenzwertempfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Letztere wird in Deutschland an 99 Prozent der Messstellen verfehlt.<sup>5</sup> Die WHO-Grenzwertempfehlungen müssen schnellstmöglich flächendeckend und dauerhaft eingehalten werden, um einen umfassenden Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Saubere Luft muss auch dort sichergestellt werden, wo keine offiziellen Messstationen vorhanden sind – insbesondere in Wohngebieten.

Alte Anlagen durch neue marktübliche Öfen auszutauschen, ist hierbei keine ausreichende Lösung. Ein einfacher Tausch sorgt vielmehr dafür, dass die Luft auch in den nächsten Jahrzehnten verschmutzt wird. **Denn selbst neue Öfen, welche die Anforderungen der 1. BImSchV<sup>6</sup> bzw. die seit 2022 europaweit geltenden Ökodesign-Vorgaben<sup>7</sup> erfüllen, dürfen beim Zulassungstest im Labor deutlich mehr Feinstaub ausstoßen als ein über 20 Jahre altes Dieselauto ohne Filter.**<sup>8</sup> Hinzu kommt: In der Praxis erzeugt ein Ofen oftmals ein Vielfaches der Schadstoffmenge, die im Labor gemessen wurde. Obwohl entsprechende Technik verfügbar ist, werden Öfen aufgrund der laschen Emissionsgrenzwerte bislang praktisch nicht „ab Werk“ mit einem Filter oder Staubabscheider ausgestattet. Angesichts der gravierenden Gesundheits- und Klimawirkungen von Holzöfen muss es daher zwingend heißen: **Kein Ofen ohne Filter!** Und auch bei größeren Holzfeuerungsanlagen muss ein Filter beziehungsweise Staubabscheider zur Pflicht werden.

## Was müssen Städte und Gemeinden tun?

Eine gesteigerte Sanierungsrate und eine umweltfreundliche Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe oder Solarthermie sind essentiell, um die Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen. Dies muss sowohl vom Bund, den Ländern als auch auf kommunaler Ebene beworben und gefördert werden. Lässt sich ein Wechsel zu diesen erneuerbaren Alternativen nicht bewerkstelligen, ist die Holzfeuerung nur akzeptabel, wenn Filter oder Staubabscheider zum Einsatz kommen.

Seit 2022 sind die Abgasgrenzwerte von Holzöfen EU-weit über eine Ökodesign-Verordnung harmonisiert. Dadurch und aufgrund der laxen EU-Luftqualitätsanforderungen sind derzeit die rechtlichen Möglichkeiten zur flächendeckenden Einführung strengerer lokaler Grenzwerte für Holzfeuerungsanlagen – die für die Einführung einer Filterpflicht notwendig wären – limitiert. Zudem bedarf es weitergehender bundes- und landesimmissionsschutzrechtliche Grundlagen. Kommunen müssen daher dringend bessere Rahmenbedingungen einfordern.

Dennoch können Städte und Gemeinden bereits jetzt auf vielfältige Weise tätig werden, um den Einsatz von Filtern voranzutreiben und Partikelemissionen aus der Holzfeuerung vor Ort drastisch zu senken. Dazu gehören strengere Vorgaben für bestimmte Gebiete, Förderung von emissionsarmer Technik, Informationskampagnen und wirksame Kontrollen. Im Folgenden wird gezeigt, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, auch wenn die laxen EU-Luftqualitätsanforderungen eingehalten werden. Zudem stellen wir positive Beispiele, Initiativen und Ansätze dar.

### Strenge Vorgaben machen<sup>9</sup>

- ➔ **Strenge (Emissions-)Anforderungen für neue Holzöfen und Holzheizkessel** auf lokaler Ebene festschreiben<sup>10</sup>, die Filter bzw. Staubabscheider zur Pflicht machen (vgl. Anforderungen des Blauen Engel für Kaminöfen/DE-UZ 212<sup>11</sup>). Dies kann über folgende Wege geschehen:
  - Als privatrechtliche Vorgabe für den Betrieb von Holzfeuerungsanlagen bei der Veräußerung von kommunalen Grundstücken.
  - Bei vorhandener landesrechtlicher Ermächtigung nach § 49 BImSchG<sup>12</sup> für schutzbedürftige Gebiete<sup>13</sup> mit Immissionsgrenzwerten, die über die EU-Luftqualitätsstandards hinausgehen, kann lokal festgelegt werden, dass Holzfeuerungsanlagen bei Überschreitung dieser strengeren Immissionsgrenzwerte „erhöhten betriebstechnischen Anforderungen“ genügen müssen (insbesondere Erholungs-/Luftkurorte).
- ➔ **Nachrüstung von bis 12/2021 installierten Öfen mit einem Filter bzw. Staubabscheider** vorschreiben, welcher die Anforderungen des Blauen Engel für Staubabscheider (DE-UZ 222<sup>14</sup>) erfüllt – dies kann über folgende Wege geschehen:
  - Anlagenspezifische Anforderungen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB<sup>15</sup>.
  - Bei vorhandener landesrechtlicher Ermächtigung nach § 49 BImSchG für schutzbedürftige Gebiete oder Landesimmissionsschutzgesetzgebung (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein): mittels kommunaler (Brennstoff)Verordnungen.

Hierbei ist zu beachten, dass Bestandsschutz nicht unbegrenzt gilt und eine Filternachrüstung veranlasst werden kann, wenn sie wirtschaftlich zumutbar ist.

- ➔ **Verbot der Kohleverbrennung** in Kleinf Feuerungsanlagen auf Grundlage etwaiger Landesimmissionsschutzgesetzgebung oder auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a BauGB.

In **Aschaffenburg** wurde Anfang 2018 durch den Stadtratssenat folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

*„Als Vorbeugung gegen die zunehmende Feinstaub-Problematik bei Feuerungsanlagen wird beim Verkauf städtischer Grundstücke der Betrieb von feststoffbetriebenen Einzelraumfeuerungsanlagen (z.B. Kaminöfen und offene Kamine) untersagt.“* Bei Kaminöfen gilt eine Ausnahme, sofern diese mit dem Blauen Engel zertifiziert sind.

Die lokalen Brennstoffverordnungen in **München** ([LINK](#)) und **Aachen** ([LINK](#)) wurden auf Basis der Landesimmissionsschutzgesetzgebung und aufgrund der Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte eingeführt. Sie zeigen, dass strengere Anforderungen auch für bestehende Anlagen grundsätzlich möglich sind und gehen hinsichtlich der Grenzwerte bzw. Austausch- und Stilllegefristen über die 1. BImSchV hinaus.

In der 2. Fortschreibung des Berliner Luftreinhalteplans wurden 2019 folgende Maßnahmen vorgeschlagen, welche aufgrund der oben genannten rechtlichen Beschränkungen durch EU-Gesetzgebung derzeit noch nicht in Berlin umsetzbar sind ([LINK](#), S. 233):

- Sogenannte Komfortöfen sowie Kaminöfen (Scheitholzeinzelraumfeuerungsanlagen) müssen die Anforderungen des demnächst zu erwartenden „Blauen Engels“ erfüllen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die alten Regeln.
- Pellet- und Hackschnitzelanlagen sowie Scheitholzvergaserkessel werden nur erlaubt, sofern sie nicht mehr als 10 Milligramm pro Kubikmeter Staub emittieren. Für die übrigen Schadstoffe gelten die Anforderungen der 1. BImSchV.

## Fördern und Vorbild sein

- ➔ Lokales **Förderprogramm** für die Nachrüstung mit Staubabscheidern (DE-UZ 222) sowie für Kaminöfen mit Blauem Engel (DE-UZ 212) einführen. Die Fördersätze sollten so angelegt sein, dass sie die Kosten der zusätzlichen Emissionsminderungstechnik bzw. Staubabscheidung zu einem Teil kompensieren, aber keine zusätzlichen Anreize zur Nutzung von Holzöfen schaffen.
- ➔ **Modellprojekte** zur Filternachrüstung bei Holzöfen und anderen Holzfeuerungsanlagen initiieren.
- ➔ **Kommunale Wärmeerzeugung** (z.B. Heizanlagen für Pellet- oder Hackschnitzel von kommunalen Betreibern) nur mit wirksamer Staubabscheidung! Vorrang für Alternativen zur Holzfeuerung, basierend auf Umgebungswärme bzw. Geothermie sowie Solarthermie.

**Beispiele für kommunale Holzfeuerungsanlagen, die mit einer zusätzlichen Abgasreinigung ausgestattet wurden:**

- Holzhackschnitzel-Heizanlage in Bad Aibling ([LINK](#))
- Pellet-Heizanlage am Rechenacker in Oberhausen ([LINK](#))
- Holzhackschnitzel-Heizanlage im Bioenergiedorf Möggingen/Radolfzell ([LINK](#))

**Modellprojekte zur Nachrüstung mit Staubabscheider beziehungsweise Filter:**

- Holzöfen in Saas-Fee/Schweiz ([LINK](#))
- Pellet-Heizanlage des Berliner Eisherstellers Florida Eis ([LINK](#))
- In Berlin wurden 2019 in der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans ein „Modellprojekt zur Nachrüstung von Kaminöfen“ angekündigt (siehe Link oben, S. 233)

## Informieren

- ➔ Städtische **Informationskampagnen**, die offensiv die Umweltzeichen der Bundesregierung – den Blauen Engel für Kaminöfen und den Blauen Engel für Staubabscheider – als Standard bewerben, wenn Personen unbedingt mit Holz heizen möchten.

## Kontrollieren

- **Klare Zuständigkeiten schaffen und einfach zugängliche Informationen** bereitstellen, an wen sich Bürgerinnen und Bürger im Falle von Problemen mit Holzfeuerungsanlagen in der Nachbarschaft wenden können.
- Wirksame und schnelle Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die von Rauch und Geruch durch Holzfeuerung in der Nachbarschaft betroffen sind: Geltendes Recht mit **effektiven Kontrollmaßnahmen und Sanktionen** durchsetzen. **Aschetests** bei Verdacht auf Brennstoffmissbrauch veranlassen und prüfen, ob die **Ableitbedingungen** dem Stand der Technik entsprechen.
- **Belastung erfassen und sichtbar machen**: Kommunales Messnetz für PM<sub>2,5</sub>, Black Carbon (Ruß) und ultrafeine Partikel zur Erfassung der Luftbelastung in Wohngebieten.

## Stimme ergreifen für bessere Rahmenbedingungen

- **Gegenüber den Bundesländern:**
  - Einführung von landesrechtlichen Verordnungen für „schutzbedürftige Gebiete“ auf Grundlage von § 49 Abs. 1 BImSchG mit strengen Immissionsgrenzwerten (Grenzwertempfehlungen der WHO) einfordern.
  - Einführung von Landesimmissionsschutzgesetzen als Grundlage für lokale Verordnungen einfordern (wie bereits in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vorhanden).
  - Änderung der landesrechtlichen Grundlagen zur Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten mit drastischer Verschärfung der Luftqualitätsanforderungen.
- **Gegenüber dem Bund (und der EU):**
  - Zeitnahe und umfassende Überarbeitung der 1. BImSchV mit erheblich strengeren Emissionsgrenzwerten für Bestandsanlagen einfordern, um Nachrüstung mit Filter bzw. Staubabscheider verpflichtend zu machen (insbesondere auch für Anlagen, welche ab 2010 installiert wurden und die 1. bzw. 2. Stufe der 1. BImSchV erfüllen).
  - Für eine Verschärfung der nationalen Luftqualitätsgrenzwerte in der Bundesimmissionsschutzgesetzgebung eintreten.
  - Bei Revision der Ökodesign-Verordnungen für Raumheizer (Öfen) und Festbrennstoffkessel auf EU-Ebene: Positionierung für erheblich strengere Emissionsgrenzwerte, welche den Anforderungen des Blauen Engel für Kaminöfen entsprechen.

Antrag von **Bündnis 90/Die Grünen** im Landtag von Nordrhein-Westfalen von Oktober 2021 u.a. mit Forderung nach weiteren landesrechtlichen Grundlagen, um in Städten und Gemeinden die Holzfeuerung beschränken zu können sowie nach einem Förderprogramm für „Saubere Kamine“ ([LINK](#)).

Parteitagsbeschluss „Handeln – und zwar jetzt! Maßnahmen für ein klimaneutrales Land“ von **Bündnis 90/Die Grünen** von November 2019 ([LINK](#), S. 26 unten):

*„Heizungen mit Holz (fester Biomasse) müssen mit wirksamer Emissionsminderungstechnik entsprechend dem Stand der Technik (z.B. Partikelabscheider) ausgestattet sein, um negative Effekte auf die Luftqualität zu vermeiden.“*

Forderungen nach besseren Rahmenbedingungen zur Beschränkung von Holzfeuerung gemeinsam mit anderen Kommunen an Bund und Länder herantragen – analog zu den „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ ([LINK](#)).

## Hintergrund: Wie funktionieren Staubabscheider und was leisten sie?

Staubabscheider werden entweder im Schornstein oder auf dem Schornstein installiert. Bei Holzheizkesseln sind sie mitunter auch direkt in die Anlage integriert. Staubabscheider haben eine vergleichbare Funktion wie ein Partikelfilter bei einem Auto mit Verbrennungsmotor. Anders als Partikelfilter bei Autos scheiden die „Filter“ für Holzfeuerungsanlagen die Partikel elektrostatisch ab, damit diese nicht in die Atemluft gelangen können. Staubabscheider sind bereits seit mehreren Jahren auf dem Markt erhältlich. Seit 2022 gibt es das Umweltzeichen „Blauer Engel“ auch für Staubabscheider, welche speziell zur Nachrüstung von Scheitholzöfen vorgesehen sind. Diese Staubabscheider sorgen dafür, dass die Feinstaubmenge (PM<sub>10</sub>) um mindestens 80 Prozent und – was besonders wichtig ist – die Anzahl ultrafeiner Partikel um mehr als 90 Prozent gesenkt wird.

- <sup>1</sup> Weitere Informationen hierzu unter: [www.duh.de/cleanheat](http://www.duh.de/cleanheat) sowie [www.duh.de/projekte/bioenergie](http://www.duh.de/projekte/bioenergie)
- <sup>2</sup> EEA (2021): <https://www.eea.europa.eu/publications/health-risks-of-air-pollution/health-impacts-of-air-pollution>
- <sup>3</sup> Umweltbundesamt (2022): <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriestruktur/feuerungsanlagen/kleinfuerungsanlagen#umweltwirkungen-von-kleinfuerungsanlagen>
- <sup>4</sup> IPCC (2013): <https://www.ipcc.ch/report/ar5/wg1>
- <sup>5</sup> Umweltbundesamt (2022). Luftqualität 2021 – Vorläufige Auswertung. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/220208\\_hgp\\_luftqualitaet\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/220208_hgp_luftqualitaet_bf.pdf)
- <sup>6</sup> Siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv\\_1\\_2010](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_1_2010)
- <sup>7</sup> Siehe Verordnung (EU) 2015/1185: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1185>
- <sup>8</sup> Air Quality Expert Group (2017): [https://uk-air.defra.gov.uk/assets/documents/reports/cat11/1708081027\\_170807\\_AQEG\\_Biomass\\_report.pdf](https://uk-air.defra.gov.uk/assets/documents/reports/cat11/1708081027_170807_AQEG_Biomass_report.pdf)
- <sup>9</sup> Das juristische Gutachten, das den rechtlichen Maßnahmenvorschlägen zugrunde liegt, stellt die DUH gerne auf Nachfrage zur Verfügung.
- <sup>10</sup> Anlagen im Geltungsbereich der Verordnungen (EU) 2015/1185 sowie (EU) 2015/1189
- <sup>11</sup> Siehe: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/kaminoefen-fuer-holz/kaminoefen>
- <sup>12</sup> Siehe § 49 BImSchG: [https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv\\_1\\_2010](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_1_2010)
- <sup>13</sup> Zu solchen „Schongebieten“ werden etwa Kurorte, Erholungsgebiete, oder sonstige vornehmlich der Erholung dienende Ortsteile sowie die Umgebung von Krankenhäusern gezählt. Eines besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen bedürfen aber auch reine Wohngebiete.
- <sup>14</sup> Siehe: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/staubabscheider-fuer-scheitholz-einzelraumfeuerungen>
- <sup>15</sup> Siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_9.html)

Links zu Beispielen bei „Rechtliche Vorgaben machen“: <https://lhm.muenchen.swm.de/infos/brennstoffverordnung.html>, [https://aachen.de/DE/stadt\\_buerger/umwelt/luft-stadtklima/festbrennstoff\\_verordnung/index.html](https://aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/luft-stadtklima/festbrennstoff_verordnung/index.html), <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/luft/luftreinhaltung/luftreinhaltplan-2-fortschreibung/download>

Links zu Beispielen bei „Fördern und Vorbild sein“: <https://www.dbz.de/download/446083/broschuere-heizkone.pdf>, <https://www.klimaschutz.nrw.de/best-practice/oberhausen-eine-heizzentrale-zeigt-groesse>, <https://www.stadtwerke-radolfzell.de/wir-fuer-radolfzell/projekte/bioenergiedorf-moeggigen>, <https://www.3906.ch/feinstaubfrei>, <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/duh-fordert-standardmaessig-wirksame-abgasreinigungstechnik-bei-holzfeuerungsanlagen>

Links zu Beispielen bei „Stimme ergreifen für bessere Rahmenbedingungen“: <https://gruene-fraktion-nrw.de/parlament/feinstaubbelastung-reduzieren-kaminoefen-fuer-gesundheit-und-umwelt-nachruesten/>, [https://cms.gruene.de/uploads/documents/WKF-07\\_Beschluss\\_vorl\\_Handeln\\_und\\_zwar\\_jetzt\\_Ma%C3%9Fnahmen\\_f%C3%BCr\\_ein\\_klimaneutrales\\_Land\\_191121\\_124210.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/WKF-07_Beschluss_vorl_Handeln_und_zwar_jetzt_Ma%C3%9Fnahmen_f%C3%BCr_ein_klimaneutrales_Land_191121_124210.pdf)

Stand: 31.05.2022

Bildnachweis: ©Axel Friedrich (Seite 1)



### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 0 77 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

### Kontakte

Dorothee Saar  
Leiterin Verkehr und Luftreinhaltung  
Tel.: 030 2400867-71  
E-Mail: saar@duh.de

Patrick Huth  
Senior Expert Luftreinhaltung  
Tel.: 030 2400867-77  
E-Mail: huth@duh.de

[www.duh.de](http://www.duh.de) [info@duh.de](mailto:info@duh.de) [umwelthilfe](https://www.instagram.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://www.facebook.com/umwelthilfe)

[Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo](https://www.duh.de/newsletter-abo)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)